Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für Gelegenheitswirtschaften

(nach Art. 2 lit. b und Art. 4 lit. b GastG, § 1 GastgV)

Das Gesuch ist **mindestens 14 Tage vor dem Anlass** bei der Gemeindeverwaltung Buchberg einzureichen

Organisation

Verantw. Person
Verantwortlich während der Veranstaltung

Adresse

PLZ Ort

Mobile
Erreichbarkeit während der Veranstaltung

E-Mail

Anlass

Örtlichkeit

Durchführungsdaten:

Verlängerung (ab 00:00 Uhr)
☐ Nein ☐ Ja an Anzahl Tage: bis wann: Uhr

Musik:
☐ Ja ☐ Nein Beginn: Uhr Ende: Uhr

Getränke
☐ mit Alkohol ☐ ohne Alkohol

Speisen:

Gewinn:
☐ keiner ☐ ja, z. Gunsten Organisator ☐ Ja, z. Gunsten gemeinnütziger Institution

Datum und Unterschrift Gesuchsteller: ……

Wird durch die Gemeinde ausgefüllt:

Beschluss des Gemeinderates vom: ……

1. ☐ Das vorliegende Gesuch um eine Gelegenheitswirtschaft bedarf keiner Bewilligung
☐ Das vorliegende Gesuch um eine Gelegenheitswirtschaft wird bewilligt
☐ Das vorliegende Gesuch um eine Gelegenheitswirtschaft wird unter Vorbehalt bewilligt (siehe Ziff. 2)
☐ Das vorliegende Gesuch um eine Gelegenheitswirtschaft wird abgelehnt (siehe Ziff. 2)

2. Bedingungen / Begründung:

2.1. Der Jugendschutz gemäss *Merkblatt für Gemeinden* (Beilage) ist einzuhalten, was mit obiger *Unterschrift des Gesuchstellers* bestätigt wird.
2.2. Beachtung der *Rechtlichen Grundlagen zu den Jugendschutzbestimmungen* (Anhang)
2.3. Polizeiliche Auflagen
Wirte und Veranstalter sind verpflichtet, in unmittelbarer Umgebung ihres Lokals für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Im Freien und wo in geschlossenen Räumen Drittpersonen beeinträchtigt werden können, dürfen Tonwiedergaben nur in Zimmerlautstärke benutzt werden. Es wird auf den Jugendschutz, §18 der Gastgewerbeverordnung des Kantons Schaffhausen, verwiesen. Weitere Unterlagen können beim vjps (*www.vjps.ch*) bezogen werden

bitte wenden

3. Kosten für die Bewilligung

☐ Keine Bewilligungsgebühr, da der Gewinn für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

☐ Bewilligungsgebühr für 1 Tag: Fr. 50.00	Fr. ……..	
☐ Bewilligungsgebühr für …….. Zusatztage à Fr. 20.00	Fr. ……..	
Zwischentotal	Fr. ……..	
☐ Alkoholabgabe an Kanton, 50% des Zwischentotals	Fr. ……..	
☐ Verlängerungsgebühr für …….. Tage à Fr. 20.00	Fr. ……..	
Total	**Fr. ……..**	*Konto 1110.4210.00*

Der Totalbetrag ist innert 30 Tagen mit dem beiliegenden Einzahlungsschein zu überweisen.

4. Beilage

- 1 Rechnung mit Einzahlungsschein, Rechnungsnummer: ……

5. Rechtsmittel

Gegen diesen Beschluss des Gemeinderates Buchberg kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und ist zu unterschreiben. Der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen (vgl. Art. 16 ff des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 [VRG]).

6. Mitteilung an:

- Gesuchsteller, mit Abgabe Merkblatt IKL "Gelegenheitswirtschaften"
- Interkantonales Labor, Lebensmittelkontrolle, Mühlentalstr. 188, 8200 Schaffhausen
- Schaffhauser Polizei, via Mail (ez@shpol.ch)
- Gemeindekanzlei Buchberg (1.7.3.2)
- Finanzverwaltung

Buchberg, den ……

Gemeinderat Buchberg
Der Gemeindepräsident

Hanspeter Kern

bitte wenden

Anhang zum Formular Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für Gelegenheitswirtschaften

Rechtliche Grundlagen zu den Jugendschutzbestimmungen

1. Alkoholabgabe

Eidgenössische Bestimmung: Art.11 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

Abgabe und Anpreisungsbeschränkung für alkoholische Getränke

1 Alkoholische Getränke dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung.

2 Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind. Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf die nach Absatz 1 sowie nach der Alkoholgesetzgebung (Art. 41 1/i Alkoholgesetz: „Verboten ist der Kleinhandel mit gebranntem Wasser durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren“) geltenden Mindestabgabealter hinzuweisen.

3 Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung:

a an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden

b in Publikationen, die hauptsächlich Jugendliche benutzen

c auf Gegenständen, die an Jugendliche unentgeltlich abgegeben werden.

4 Das EDI erlässt dazu ergänzende Bestimmungen.

Kantonale Bestimmungen: Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz)

Art. 14

2 Die Abgabe von Alkohol an Jugendliche richtet sich nach Bundesrecht.

Art. 15

1 Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke an offensichtlich Betrunkene sowie an Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten.

2 Untersagt sind auch das Verleiten zum Alkoholgenuss (Animieren) sowie die Abgabe alkoholhaltiger Getränke mittels Automaten und deren Abgabe und Genuss in alkoholfreien Betrieben.

3 Alkohol führende Betriebe haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.

Kantonale Bestimmung: § 18 Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltgien Getränken (Gastgewerbeverordnung)

1 Die Abgabe alkoholhaltige Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren und die Abgabe gebrannter Wasser oder von Mixgetränken mit gebrannten Wassern an Jugendlichen unter 18 Jahren ist verboten

2 Der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin sowie die in ihrem Dienst stehenden Personen sind verpflichtet, sich über das Alter von Jugendlichen zu vergewissern.

2. Getränkeangebot

Kantonale Bestimmung: § 17 Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltgien Getränken (Gastgewerbeverordnung)

Alkohol führende Betriebe haben mindestens drei verschiedene Sorten alkoholfreie Fertiggetränke anzubieten, die nicht teurer sind als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.

3. Wirtschaftsschluss für unter 16-jährige

Kantonale Bestimmungen: Art. 14 Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz)

1 Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht in Begleitung von aufsichtsberechtigten Erwachsenen sind, dürfen sich in den Betrieben nicht über 22 Uhr aufhalten.

4. Verantwortung der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhaber

Kantonale Bestimmung: Art. 13 Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz)

2 Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin hat während der überwiegenden Dauer der Öffnungszeiten im Betrieb anwesend zu sein und ist für Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, auch durch sein bzw. ihre Stellvertretung und sein bzw. ihr Personal, verantwortlich.

5. Beschäftigung von Jugendlichen

Kantonale Bestimmung: Art. 5 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5)

Bedienung von Gästen in Betrieben der Unterhaltung, Hotels, Restaurants und Cafés (Art. 29 Abs. 3 ArG)

1 Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden für die Bedienung von Gästen in Betrieben der Unterhaltung wie Nachtlokalen, Dancings, Diskotheken und Barbetrieben.

2 Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden für die Bedienung von Gästen in Hotels, Restaurants und Cafés.

Diese Beschäftigung ist zulässig im Rahmen der beruflichen Grundbildung oder von Programmen, die zur Berufswahlvorbereitung vom Betrieb, von den ausbildungs- und prüfungsverantwortlichen Organisationen der Arbeitswelt, von Berufsberatungsstellen oder von Organisationen, die ausserschulische Jugendarbeit nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit betreiben, angeboten werden